

URTEIL DES GERICHTSHOFES  
VOM 13. NOVEMBER 1979<sup>1</sup>

**Sanicentral GmbH  
gegen René Collin  
(Ersuchen um Vorabentscheidung,  
vorgelegt von der französischen Cour de cassation)**

Rechtssache 25/79

Leitsätze

1. *Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen — Anwendungsbereich — Arbeitsrecht — Zugehörigkeit*  
(*Übereinkommen vom 27. September 1968, Art. 1*)
2. *Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen — Gegenstand — Vorrang gegenüber den innerstaatlichen Rechtsvorschriften*
3. *Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen — Übergangsbestimmungen — Nach Inkrafttreten des Übereinkommens erhobene Klagen — Vor Inkrafttreten des Übereinkommens geschlossene und nach den zu dieser Zeit geltenden Rechtsvorschriften nichtige Gerichtsstandsvereinbarungen — Gültigkeit*  
(*Übereinkommen vom 27. September 1978, Art. 17 und 54*)

1. Das Arbeitsrecht gehört zum sachlichen Anwendungsbereich des am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen.
2. Das Brüsseler Übereinkommen hat die Festlegung der innergemeinschaftlichen Zuständigkeit der Gerichte der Vertragsstaaten in Zivilsachen zum Ziel; daher treten die insoweit auf die

- zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten an sich anwendbaren innerstaatlichen Verfahrensvorschriften in den durch das Übereinkommen geregelten Bereichen hinter dessen Bestimmungen zurück.
3. Die Artikel 17 und 54 des Brüsseler Übereinkommens sind dahin auszulegen, daß Gerichtsstandsvereinbarungen in Arbeitsverträgen, die vor Inkrafttreten des Übereinkommens geschlossen worden sind, im Hinblick auf nach diesem Zeitpunkt erhobene

<sup>1</sup> — Verfahrenssprache: Französisch.

Klagen auch dann als wirksam angesehen werden müssen, wenn sie nach den zur Zeit des Vertragsschlusses

geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften als nichtig anzusehen gewesen wären.

In der Rechtssache 25/79

wegen eines dem Gerichtshof gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof von der französischen Cour de cassation (Kammer für Arbeits- und Sozialsachen) in dem vor dieser anhängigen Rechtsstreit

SANICENTRAL GmbH, Saarbrücken (Bundesrepublik Deutschland),

gegen

RENÉ COLLIN, Still (Frankreich),

vorgelegten Ersuchens um Vorabentscheidung über die Anwendung der Artikel 17 und 54 des Übereinkommens vom 27. September 1968

erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten H. Kutscher, der Kammerpräsidenten A. O'Keeffe und A. Touffait, der Richter J. Mertens de Wilmars, P. Pescatore, Mackenzie Stuart und G. Bosco,

Generalanwalt: F. Capotorti  
Kanzler: S. Neri, Rechtsreferent

folgendes